

Infos zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Die Entwässerungssatzung der Stadt Berching regelt in § 10 Abs. 2 den Verbrauch von Trinkwasser zum Gießen im eigenen Garten. Dabei gilt als Abwassermenge die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Da Gießwasser auf dem Grundstück verbraucht wird und im Boden versickert, ohne in die Entwässerungseinrichtung (Abwasserkanal, Straßenentwässerung) zu gelangen, kann diese Wassermenge von der abzurechnenden Abwassermenge abgezogen werden. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.

Grundsätzlich sollte der Gartenwasserzähler dabei nach der Hauptwasseruhr in die Gartenwasserleitung eingebaut werden, so dass Manipulationen von außen und auch Frostschäden am Wasserzähler vermieden werden können. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, einen geeichten Gartenwasserzähler direkt an den Außenwasserhahn anzubringen. Allerdings muss dieser vor Einsetzen der Frostperiode jedes mal entfernt werden.



Für die Gewährung eines Abzugs vom Abwasser für verbrauchtes Gartenwasser müssen bei der Stadt Berching deshalb folgende Nachweise vorgelegt werden:

- **Bestätigung über ordnungsgemäßen Einbau (z.B. Abl. Installateurrechnung)**
- **Nachweis der Eichung (Eichgebühr auf Rechnung o.ä.)**
- **Einbaudatum**
- **Zählernummer**
- **Einbauort**

Der Wasserzähler wird im Abrechnungsprogramm der Stadt Berching erfasst, so dass zum Jahresende dieser bei der Wasserablesekarte mit aufgedruckt ist und zusammen mit der Hauptwasseruhr abgelesen werden kann.